11. Satzung

zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden

vom 08.12.2016

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -BS 2020-1-
- der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnungvom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.2014, wird wie folgt gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden in der Fassung ab 01.01.2017

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

I.	 Einzelbenutzungen: Erwachsene Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Familieneinzelkarte (Väter und/oder Mütter und alle minderjährigen Kinder der Familie) 	Euro 3,00 3,00 1,50 1,50 7,00
II.	 Zehnerkarten (gültig 12 Monate): Erwachsene Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 	27,00 12,50 12,50
	Familienkarten (gültig 24 Monate): bestehend aus 60 Abschnitten (für Erwachsene = 2 Abschnitte pro Badbenutzung Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung)	66,00

III. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen

a) Kostenfreie Benutzung für den <u>Übungs- und Wettkampfbetrieb</u> von <u>Schulund Sportorganisationen</u>

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.

b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

 c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung

- bis zu 3 Stunden 180,00 - über 3 Stunden je angefangener Stunde 90,00

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

IV. Schwimmunterricht, Kurse

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für Erwachsene je Kurs Jugendliche und Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50)	64,00 64,00
Aquakurse (Kurs zu 5 Stunden) können nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden. Die Gebühr beträgt: pro Einzeltermin:	37,50 7,50
	- ,

Kindergarten-Schwimmkurse: Einzelstundensatz für Kursleitung: 32,- €.

In diesen Beträgen ist die jeweilige Badbenutzung nicht enthalten

V. Sonstiges

1. a) Verlust eines Schrankschlüssels	12,50
b) Kostenersatz für einen abgebrochenen Schlüssel	5,00

2. <u>Reinigungsgebühr</u>
bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen 15,00

VI. Benutzung Wärmekabine

Einzelnutzung 4,80

Elferkarte

48,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ab 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 11.12.2014 außer Kraft.

Daaden, den 08. Dezember 2016

Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden Gez.

Wolfgang Schneider

-Bürgermeister-

(D.S.)